

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Samtgemeinde Elm-Asse vom 13.03.2018
(zuletzt durch die 2. Änderungssatzung
vom 23.06.2026 geändert)

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und
Pauschbeträge für Auslagen (§ 7 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarzweiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4	
	bis zu 10 Stück je Seite	0,35
	bis zu 20 Stück je Seite	0,30
	darüber hinaus je Seite	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	mit Farbkopiergeräten	1,30
1.3	Vorbereitung, Erstellung und Übersendung digitaler Kopien/ elektronischer Dateien	
1.3.1	-per E-Mail / per Downloading	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2 mind. jedoch 15,00
1.3.2	- per Datenträger (umfasst sind Kosten für Datenträger und Versand, die nicht gesondert als Auslagen erhoben werden)	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2 mind. jedoch 25,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen je Seite	4,00
	(Gebührenbefreiungen sind gem. § 5 Verwaltungskostensatzung möglich)	
2.2	Beglaubigung v. Urkunden und Bescheinigungen zum Gebrauch im Ausland	7,60
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamturkunden, die nach § 59 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind (Beurkundungen, Beglaubigungen Vollstreckungsurkunden, Vaterschaftsanerkenntnisse, Unterhaltsansprüche).	
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, schriftliche Auskünfte aus Registern, Karteien, und Akten (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind).	1,00 bis 102,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,10
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,10
	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.2.1	Grundgebühr	5,50
3.2.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,80
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	17,00 bis 33,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	17,00 bis 33,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken	
	(Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten	
	wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 500,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrages	15,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,10
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	10,00 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	40,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	10,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	für jedes Jahr	5,00
14a.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	für jede angefangene halbe Stunde	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
14a.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,40
14b.	Gebühr für die Bearbeitung von Rücklastschriften je Fälligkeit und Zahlungspflichtigem	10,00 zzgl. den tatsächlich entstandenen Bankgebühren
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	10,00 bis 30,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
16.	Abgabe von Bauleitplänen	siehe Tarifnummer 1.3
17.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,00 bis 25,00
18.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
18.1	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2	
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	nach Aufwand gem. § 2 Abs. 2
19.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	10,20 bis 153,00
20.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	10,00 bis 500,00
21.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Elm-Asse	
21.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück (Grundleitung einschließlich Kontrollschacht) bis zu 500 Euro	30,00
	jede weiteren angefangenen 500 Euro	6,00
	für jeden Nachtrag je angefangene 500 Euro	6,00
	mindestens	30,00
21.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
21.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	30,00
21.4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
21.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 4 Abs.5 der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
21.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung und satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	100,00-500,00
22.	Zweitwasserzähler	
22.1	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch eine Fachfirma	5,00 €/ pro Jahr
22.2	Verwaltungsgebühr bei Abnahme durch die Samtgemeinde	10,00 €/pro Jahr
23.	Bauhofleistungen	
Für den Fall, dass eine Mitgliedsgemeinde oder eine andere Institution den Bauhof der Samtgemeinde Elm-Asse in Anspruch nimmt oder eine vergleichbare Fremdleistung, die durch die Samtgemeinde organisiert wird, werden folgende Sätze angewendet:		
23.1	Personen	49,40 € pro Std.
23.2	Großmaschinen	34,78 € pro Std.
23.3	Transporter	7,97 € pro Std.
23.4	Sonstiges (Aufsitzmäher etc.)	10,18 € pro Std.
Jeweils zuzüglich geltender Umsatzsteuer.		
Für Leistungen, für die üblicherweise der Bauhof zuständig ist, die aber nunmehr über Fremdvergaben vollzogen werden, gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.		
24.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht §4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter	5,00 bis 500,00